



## Vorschlag Satzungsänderung Ostfriesischen Schützenbunde e.V. als Anlage zur Einladung Delegiertenversammlung 2016

| <b>Bisherige Fassung</b><br><b>Gelöschte Textpassagen</b>   | <b>Neue Fassung</b><br><b>Eingefügte Textpassagen</b>   |
|---|---|
| <p><b>§ 2 Zweck des Ostfriesischen Schützenbundes e.V</b></p> <p>Zweck des Bezirkes ist der Zusammenschluss der Schützenvereine im ostfriesischen Raum auf freiwilliger Grundlage in Wahrung derer Selbständigkeit.</p> <p>Dem Bezirk obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Teil des Volkslebens.</li><li>2. die Pflege und Förderung des Schießsportes nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).</li><li>3. Beratung der zum Bezirk gehörenden Vereine und Schützen in allen das Schützen- und Schießwesen betreffenden Angelegenheiten.</li></ol> <p>Der Bezirk ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral. Er befürwortet die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).</p> | <p><b>§ 2 Zweck des Ostfriesischen Schützenbundes e.V</b></p> <p>Zweck des Bezirkes ist der Zusammenschluss der Schützenvereine im ostfriesischen Raum auf freiwilliger Grundlage in Wahrung derer Selbständigkeit.</p> <p>Dem Bezirk obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Teil des Volkslebens.</li><li>2. Die Pflege und Förderung des Schießsportes</li><li>3. Beratung der zum Bezirk gehörenden Vereine und Schützen in allen das Schützen und Schießwesen betreffenden Angelegenheiten.</li></ol> <p><b>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Teilnahme des Bezirkspräsidiums an den Vereinschützenfesten im Bezirk und an Schützentagen auf Landes- und Bundesebene.</li><li>2. Durchführung von Schießwettkämpfen auf Bezirksebene nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB).</li><li>3. Schießtraining unter Anleitung lizenzierter Trainer für Auswahl- und Kadenschützen.</li><li>4. Ausbildung und Prüfungsabnahme für waffenrechtlich anerkannte Lizenzlehrgänge.</li><li>5. Information der Mitgliedsvereine über Änderungen im Waffenrecht und in der Sportordnung.</li></ol> <p>Der Bezirk ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral. Er befürwortet die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB).</p> |



## § 12 Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung, Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsmäßig einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Nicht vertretene Vereine haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Wählbar ist, wer einem Verein des Bezirkes als ordentliches Mitglied angehört.

Gewählt wird grundsätzlich offen und in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag hat eine schriftliche Wahl zu erfolgen. Eine schriftliche Wahl findet grundsätzlich statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In dieser Stichwahl genügt eine einfache Mehrheit.

## § 26 Auflösung

Die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bezirksversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitgliedsvereine vertreten sind. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Auflösung des Bezirkes rechtswirksam beschlossen worden, so hat noch dieselbe Bezirksversammlung über die künftige Verwendung des ggf. verbleibenden Vermögens für gemeinnützige Zwecke zu beschließen und mindestens 3 Liquidatoren zu wählen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12 Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung, Wahlen und Abstimmungen

Jede ordnungsmäßig einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Nicht vertretene Vereine haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.

Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Wählbar ist, wer einem Verein des Bezirkes als ordentliches Mitglied angehört **und zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 70 Jahre alt ist.**

Gewählt wird grundsätzlich offen und in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag hat eine schriftliche Wahl zu erfolgen. Eine schriftliche Wahl findet grundsätzlich statt, wenn sich mehrere Kandidaten um ein Amt bewerben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. In dieser Stichwahl genügt eine einfache Mehrheit.

## § 26 Auflösung

Die Auflösung des Bezirkes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bezirksversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel der Mitgliedsvereine vertreten sind. Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine qualifizierte Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Auflösung des Bezirkes rechtswirksam beschlossen worden, so hat noch dieselbe Bezirksversammlung mindestens 3 Liquidatoren zu wählen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Bezirk aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder **bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emden mit der Bedingung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.**

Präsident Detlef Temmen

Rendant Erwin Esderts